

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Lieferungen und Leistungen der e-shelter security GmbH

Seite 1/5

Teil 1 Leistungen Sicherheitsdienste

1. Geltungsbereich

(1) Die in diesem Teil I enthaltenen Bestimmungen sind Grundlage aller von der e-shelter security GmbH (nachfolgend „e-shelter“) zu erbringenden Sicherheitsdienste (einschließlich Beratung und Auskünfte) und sind Bestandteil aller Angebote und Vertragsannahmeerklärungen und Grundlage aller Leistungen im Bereich Sicherheitsdienste, die von e-shelter gegenüber Dritten (nachfolgend „Auftraggeber“) erbracht werden.

2. Allgemeine Dienstaufführung

- (1) Das Wach- und Sicherheitsgewerbe ist gemäß § 34 a Gewerbeordnung ein erlaubnispflichtiges Gewerbe und e-shelter übt seine Sicherheitsdienstleistung als Revierwach-, Separatwach- oder Sonderdienst aus.
- a) Der Revierwachdienst erfolgt in Dienstkleidung durch Einzelstreifen oder Funkstreifenfahrer. Es werden dabei – soweit nichts anderes vereinbart ist – bei jedem Rundgang Kontrollen der in Wachrevieren zusammengefassten Wachobjekte zu möglichst unregelmäßigen Zeiten vorgenommen.
- b) Der Separatwachdienst erfolgt in der Regel durch eine(n) oder mehrere Wachmann/ Wachmänner/-frau(en) oder Pförtner/innen, die eigens für ein bzw. wenige in einem räumlichen Zusammenhang stehende Wachobjekte eingesetzt sind. Die einzelnen Tätigkeiten werden in besonderen Dienstanweisungen festgelegt.
- c) Zu den Sonderdiensten gehören z. B. Personalkontrollen, Personenbegleit- und Schutzdienste, Geld- und Wertdienste, Sicherungsposten der DB AG, der Betrieb von Alarm- und Notrufzentralen (Dienstleistungszentralen) sowie die Durchführung von Kassen-, Ordnungs- und Aufsichtsdiensten für Ausstellungen, Messen, Veranstaltungen und andere Dienste.
- (2) Die gegenseitigen Verpflichtungen von Auftraggeber und e-shelter werden in besonderen Verträgen vereinbart.
- (3) e-shelter erbringt seine Tätigkeit als Dienstleistung (keine Arbeitnehmerüberlassung gemäß Gesetz über gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung vom 7. August 1972, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBI I, S. 4607)), wobei es sich seines Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegt – ausgenommen bei Gefahr im Verzuge – bei e-shelter.
- (4) e-shelter ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.

3. Begehungsvorschrift

Im Einzelfall ist für die Ausführung des Dienstes allein die schriftliche Begehungsvorschrift/der Alarmplan maßgebend. Sie enthält den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen. Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschrift/des Alarmplanes bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Soweit unvorhersehbare Notstände es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden.

4. Schlüssel und Notfallschriften

- (1) Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (2) Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig durch das Dienstpersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet e-shelter im Rahmen der Ziffer 11. Der Auftraggeber gibt e-shelter die Anschriften bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Anschriftenänderungen müssen e-shelter umgehend mitgeteilt werden. In den Fällen, in denen e-shelter über aufgeschaltete Alarmanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat, ist vom Auftraggeber die Benachrichtigungsreihenfolge anzuordnen.

5. Beanstandungen

- (1) Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich der Betriebsleitung von e-shelter zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.
- (2) Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen nur dann zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn der e-shelter nach schriftlicher Benachrichtigung nicht in angemessener Frist – spätestens innerhalb von sieben Werktagen – für Abhilfe sorgt.

6. Auftragsdauer

Der Vertrag läuft – soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist – ein Jahr. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr und danach wieder um ein weiteres Jahr usw.

7. Ausführung durch andere Unternehmer

e-shelter ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 34 a GewO zugelassener und zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

8. Unterbrechung der Bewachung

(1) Im Kriegs- oder Streikfalle, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt kann e-shelter den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.

Im Falle der Unterbrechung ist e-shelter verpflichtet, das Entgelt entsprechend den etwa ersparten Löhnen für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen.

9. Vorzeitige Vertragsauflösung

- (1) Bei Umzug des Auftraggebers sowie bei Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Vertragsobjektes oder -gegenstandes kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- (2) Gibt e-shelter das Revier auf, so ist e-shelter ebenfalls zu einer vorzeitigen Lösung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat berechtigt.

10. Rechtsnachfolge

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers, abgestellt war. Durch Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung von e-shelter wird der Vertrag nicht berührt.

11. Haftung und Haftungsbegrenzung

- (1) Die Haftung des von e-shelter für Sach- und Vermögensschäden, die von e-shelter selbst, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden, ist auf die in Abs. (3) genannten Höchstsummen beschränkt, wenn der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von e-shelter selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen oder durch schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht worden ist. Diese Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht für den Fall der Verletzung von Leben Körper und Gesundheit.
- (2) In jedem Fall mittlerer oder leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von e-shelter auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (3) Die in Absatz (1) genannten Höchstgrenzen betragen:
- 250.000 € für Sachschäden
 - 15.000 € für das Abhandenkommen bewachter Sachen
 - 12.500 € für reine Vermögensschäden.
- (4) Ansprüche auf Ersatz von Sach- und Vermögensschäden direkt gegen die Mitarbeiter sind ausgeschlossen, sofern diese den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herbeigeführt haben. In jedem Fall fahrlässiger Schadensverursachung ist die Haftung der Mitarbeiter auf den bei vergleichbaren Geschäften typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (5) Gemäß § 6 Bewachungsverordnung besteht eine Haftpflichtversicherung von e-shelter. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen uneingeschränkt zu Grunde. Von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Sicherheitsdienstleistung nicht in Zusammenhang stehen, wie die Übernahme der Streupflicht bei Glätteis, bei Bedienung von Sonnenschutzeinrichtungen, oder bei der Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrischen oder ähnlichen Anlagen.

12. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen, nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem Vertragszeit oder vom Vertrag überhaupt schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber e-shelter geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.
- (2) Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, e-shelter unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Lieferungen und Leistungen der e-shelter security GmbH

Seite 2/5

13. Haftpflichtversicherung und Nachweis

e-shelter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenzen sich aus Ziffer 10 ergeben, abzuschließen. Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen. Diese Höhen der Versicherungssummen sind festgelegt in der Verordnung über das Bewachungsgewerbe in der Fassung vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2724).

14. Zahlung des Entgelts

(1) Das Entgelt für den Vertrag ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, monatlich im Voraus zu zahlen.
 (2) Aufrechnung und Zurückbehaltung des Entgelts sind nicht zulässig, es sei denn im Falle einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung.
 (3) Bei Zahlungsverzug trotz Mahnung ruht die Leistungsverpflichtung von e-shelter einschließlich der Haftung von e-shelter, ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für die entbunden ist. Im Übrigen gilt § 286 Abs. 3 BGB.

15. Preisänderung

Im Falle der Veränderung/Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz-Betriebskosten, Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, ist das Entgelt um den Betrag in gleicher Weise zu verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohnkosten, Lohnnebenkosten und sonstigen o. g. Kosten der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrages geändert hat, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Steuern und Abgaben. Ausreichend für die Geltendmachung veränderter Lohnkosten ist eine entsprechende Bestätigung des BDWS.

16. Vertragsbeginn, Vertragsänderungen

(1) Der Vertrag ist für e-shelter von dem Zeitpunkt an verbindlich, zu dem der Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung zugeht.
 (2) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

17. Abberufungsverbot und Vertragsstrafe

(1) Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Mitarbeiter von e-shelter zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses und zur Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als selbständige oder unselbständige Mitarbeiter des Auftraggebers zu veranlassen. Diese Bestimmung gilt auch noch sechs Monate nach Beendigung des Vertrages.
 (2) Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen die Bestimmungen des Absatz 1, so ist er verpflichtet, die sechsfache Monatsgebühr als Vertragsstrafe zu zahlen.

Teil 2 Leistungen Sicherheitstechnik- und Reparaturbedingungen

I. Leistungs- und Reparaturbedingungen

1. Allgemeines

(1) Die in diesem Teil 2 enthaltenen Bestimmungen sind Grundlage aller Angebote, Vertragsannahmeerklärungen und Lieferungen und Leistungen von e-shelter (einschließlich Beratung und Auskünfte) im Bereich Sicherheitstechnik.
 (2) Für die Ausführung von Bauleistungen gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B als Ganzes und betreffend DIN 18 299, DIN 18 382, DIN 18384, DIN 18 385 und DIN 18 386 als »Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)« auszugsweise auch Teil C.
 (3) Zum Angebot der e-shelter gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich schriftlich bestätigt. In diesen Unterlagen behält sich e-shelter Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen ohne Einverständnis der e-shelter Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden.
 Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind für den Auftraggeber individuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich auf Kosten des Auftraggebers zurückzusenden.

2. Kosten für die nicht durchgeführten Aufträge

Der entstandene und zu belegende Aufwand wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt (Fehlersuchzeit = Arbeitszeit), soweit es sich hierbei nicht um Mängelgewährleistungsarbeiten der e-shelter handelt. Der entstandene Aufwand ist auch dann vom Auftraggeber zu tragen, wenn ein Auftrag aus Gründen nicht durchgeführt werden kann, die e-shelter nicht zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere, wenn
 (1) der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik bei der Überprüfung nicht auftrat;
 (2) ein benötigtes Ersatzteil nicht mehr zu beschaffen ist, ohne dass die e-shelter diesen Umstand zu vertreten hat;

(3) der Auftraggeber den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt;

(4) der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde, ohne dass hierfür ein Umstand ursächlich war, den e-shelter zu vertreten hat.

3. Kostenvoranschläge

Wird vor Ausführung eines Auftrages die Erstellung eines Kostenvoranschlages gewünscht, so hat der Auftraggeber dies ausdrücklich schriftlich anzugeben. Die Kosten für den Kostenvoranschlag sind separat zu vereinbaren und vom Auftraggeber zu tragen. Die Vereinbarung über den Kostenvoranschlag wird Bestandteil dieses Vertrages/Auftrages. Ein zum Zweck der Erstellung eines Kostenvoranschlages demontierter Gegenstand, der nicht repariert werden soll, braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Auftraggeber seine Zustimmung zur Demontage verweigert hatte oder die Demontage nicht erforderlich war.

4. Gewährleistung und Haftung

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Arbeitsleistungen – ausgenommen Arbeiten an Bauwerken (Bauleistungen) – sowie für eingebautes Material zwölf (12) Monate. Die Frist beginnt mit der Abnahme, spätestens jedoch – sofern zutreffend – eine (1) Woche nach dem dem Auftraggeber genannten Abholtermin.
 Dies gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von e-shelter, bei Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf) und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
 Die Gewährleistung und Haftung bei Arbeiten an Bauwerken (Bauleistungen) richtet sich ausschließlich nach § 13 VOB/B.
 (2) Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber von e-shelter die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Der Auftraggeber hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand e-shelter oder den von e-shelter Beauftragten zur Untersuchung und Durchführung der Reparatur zur Verfügung steht. Verweigert der Auftraggeber dies oder verzögert er dies unzumutbar, ist e-shelter von der Mängelhaftung befreit. Zwei Nachbesserungsversuche sind zulässig.
 (3) Stellt sich im Rahmen eines Gewährleistungsverlangens des Auftraggebers heraus, dass der beanstandete Fehler auf eine andere Leistungsursache zurückzuführen ist, als sie bei der ursprünglichen Reparatur vorlag, so handelt es sich um keinen Fall von Gewährleistung. Der entstandene und zu belegende Aufwand wird daher dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

5. Erweitertes Pfandrecht von e-shelter an beweglichen Sachen

(1) e-shelter steht wegen ihrer Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrags in ihren Besitz gelangten Gegenstand des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.
 (2) Wird der Gegenstand nicht innerhalb 4 Wochen nach der Abholaufforderung abgeholt, kann von e-shelter mit Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnet werden. Erfolgt nicht spätestens drei (3) Monate nach der Abholaufforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für Beschädigung oder Untergang, es sei denn, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit liegt vor. Einen (1) Monat vor Ablauf dieser Frist ist die Auftraggeber eine Verkaufsandrohung zuzusenden. e-shelter ist berechtigt, den Auftragsgegenstand nach Ablauf dieser Frist zur Deckung ihrer Forderungen zum Verkehrswert zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös ist dem Auftraggeber zu erstatten.

II. Verkaufsbedingungen

1. Abnahme und Abnahmeverzug

Nimmt der Auftraggeber den Gegenstand nicht fristgemäß ab, ist e-shelter berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig über den Gegenstand zu verfügen und den Auftraggebern mit angemessen verlängerter Nachfrist zu beliefern. Unberührt davon bleiben die Rechte von e-shelter, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
 Im Rahmen einer Schadenersatzforderung kann e-shelter 20 % des vereinbarten Preises (ohne Mehrwertsteuer) als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der Auftraggeber ist gehalten, Teillieferungen (Vorablieferungen) anzunehmen, soweit dies zumutbar ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Lieferungen und Leistungen der e-shelter security GmbH

Seite 3/5

2. Gewährleistung und Haftung

(1) Sachmängelansprüche verjähren in zwölf (12) Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von e-shelter, bei Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf) und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

(2) e-shelter haftet für rechtzeitig gerügte Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, wie folgt: Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von e-shelter nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung, als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen.

Zwei Nachbesserungsversuche oder Neulieferungen sind zulässig. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von e-shelter über. Transport- und Wegekosten werden für tragbare Gegenstände nicht übernommen. Wenn eine Mängelrüge begründet geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem aufgetretenen Mangel stehen.

(3) Werden Gewährleistungsansprüche geltend gemacht, so müssen diese unverzüglich durch Vorlage der Rechnung oder anderer Kaufbelege glaubhaft gemacht werden.

(4) Beim Verkauf von gebrauchten Gegenständen wird e-shelter den Auftraggeber nach bestem Wissen und Gewissen über den Gebrauchswert des Gegenstandes beraten. Soweit e-shelter nicht gesetzlich zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird, ist jede Gewährleistung der e-shelter ausgeschlossen.

III. Gemeinsame Bestimmungen für Leistungen, Reparaturen und Verkäufe

1. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die angegebenen Preise verstehen sich ab Betriebsstz von e-shelter zuzüglich Mehrwertsteuer. Eventuelle Kosten für Versicherung, Fracht und Zoll ab Lieferort werden getrennt berechnet.

(2) Berechnet werden die bei Vertragsabschluss vereinbarten Preise, die auf den zu dieser Zeit gültigen Kostenfaktoren basieren. Sollten sich zwischen Vertragsabschluss und der vereinbarten Leistungs-/Lieferzeit diese Kostenfaktoren (insbesondere Material, Löhne, Energie usw.) ändern, so ist e-shelter berechtigt, den Beginn von Verhandlungen über eine neue Preisvereinbarung zu verlangen.

(3) Alle Rechnungsbeträge sind innerhalb von acht (8) Tagen nach Rechnungsdatum in einer Summe zahlbar. Teilzahlungen bei Verkäufen sind nur möglich, wenn sie vorher schriftlich vereinbart wurden. In solchen Fällen wird die gesamte Restschuld sofort zur Zahlung fällig, wenn der Auftraggeber mindestens mit zwei (2) aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät. Die Zahlungsfrist ist gewahrt, wenn die Rechnungssumme bzw. die Ratensummen auf das Konto von e-shelter gutgeschrieben sind.

(4) Reparaturrechnungen sind sofort zu bezahlen, ec-Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen, erstere nur gegen Vorlage einer gültigen ec-Scheckkarte und letztere nur nach besonderer Vereinbarung.

(5) Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so hat er e-shelter den entstandenen Verzugschaden gemäß gesetzlicher Regelung zu ersetzen.

(6) Die Aufrechnung von Gegenansprüchen des Auftraggebers ist nur möglich, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig geworden sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur aufgrund von Gegenansprüchen aus demselben Vertrag geltend machen.

(7) Für vom Auftraggeber veranlasste Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind oder die von der Leistungsbeschreibung abweichen, kann ein Nachtragsangebot vom Auftraggeber angefordert oder von e-shelter abgegeben werden. Soweit dies nicht erfolgt, werden diese Leistungen nach Aufwand und Zeit berechnet. Hinsichtlich der Anzeige und des Nachweises von Zeitarbeiten gilt bei Arbeiten an Bauwerken (Bauleistungen) § 15 Nr. 5 VOB/B.

(8) Bei Aufträgen, deren Ausführung – vertragsgemäß oder aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat – über einen Monat andauert, sind je nach Fortschreiten der Arbeiten Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % des jeweiligen Wertes der geleisteten Arbeiten zu erbringen. Die Abschlagszahlungen sind von e-shelter anzufordern und innerhalb einer (1) Woche nach Rechnungserhalt vom Auftraggeber zu leisten.

2. Lieferzeit, Lieferverzug, Unmöglichkeit

(1) Die besonders zu vereinbarende Leistungs-/Lieferzeit beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und nicht vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Leistungs-/Lieferzeit durch e-shelter setzt in jedem Fall die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Auftraggeber voraus.

(2) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Gegenstand das Werk von e-shelter verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit deren Vollendung. Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Auftraggebers verlängern die Leistungs-/Lieferzeit angemessen. Dasselbe gilt bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb des Willens von e-shelter liegen, wie z. B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Streik, Aussperrung, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Materialien oder Teile, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind.

Dasselbe gilt, wenn die genannten Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vor bezeichneten Umstände sind auch dann von e-shelter nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten.

(3) Liegt eine von e-shelter verschuldete Leistungs-/Lieferverzögerung vor, kann der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Gegenstandes nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

Weitergehende Schadenersatzansprüche werden ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet e-shelter nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von e-shelter jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(4) Die vorstehenden Regelungen in Teil 2 Ziff. III. 2. (1) bis III. 2. (3) gelten auch im Fall von (von e-shelter) verschuldeter Unmöglichkeit der Leistung/Lieferung.

(5) Die sich aus Teil 2 Ziff. III. 2. (1) bis III. 2. (4) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht,

a) soweit e-shelter einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der verkauften Sache übernommen hat, oder b) für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(6) Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug oder liegen konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers vor, so kann e-shelter die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen einstellen und die sofortige Vorauszahlung aller, auch der noch nicht fälligen Forderungen einschließlich Wechsel und gestundeter Beträge oder entsprechende Sicherheitsleistung verlangen. Kommt der Auftraggeber dem Verlangen auf Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb angemessener Frist nicht nach, ist e-shelter berechtigt, vom Vertrag (bzw. von den Aufträgen) zurückzutreten und dem Auftraggeber die bis dahin entstandenen Kosten einschließlich entgangenem Gewinn in Rechnung zu stellen.

3. Haftung für Nebenpflichten

(1) Die Anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift sowie Vorschläge, Berechnungen, Projektierungen usw. durch e-shelter sollen dem Auftraggeber lediglich die bestmögliche Verwendung der Produkte und Leistungen erläutern. Sie befreit den Auftraggeber nicht von seiner Verpflichtung, sich durch eigene Prüfung von der Eignung der Produkte und Leistungen für den von ihm beabsichtigten Zweck zu überzeugen.

(2) Kann durch schuldhaftes Verletzung von e-shelter obliegenden Nebenpflichten auch vor Vertragsabschluss, z. B. durch unterlassene oder fehlerhafte Beratung oder falsche Anleitung, der Vertragsgegenstand nicht vertragsgemäß verwendet werden, so haftet e-shelter (vertraglich und außervertraglich) nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet e-shelter nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der e-shelter jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt

(3) Die Verjährungsvorschriften für Gewährleistungsansprüche, wie in Teil 2 Ziff. I. 4. (1) und Teil 2 Ziff. II. 2 (1) genannt, gelten auch für eventuelle Ansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung solcher Nebenpflichten, nicht jedoch in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, bei Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf) und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Insoweit gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

(4) Die sich aus Teil 2 Ziff. III. 3. (2) und Teil 2 Ziff. III. 3. (3) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht,

a) soweit e-shelter einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der verkauften Sache übernommen hat, oder b) für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Lieferungen und Leistungen der e-shelter security GmbH

Seite 4/5

4. Gewährleistung und Haftung

(1) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet e-shelter bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Aus Sicht des Auftraggebers erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens acht (8) Werktagen nach Abnahme bzw. Lieferung, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Anderenfalls ist e-shelter von der Mängelhaftung befreit.

(3) Ein Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers erlischt, wenn Eingriffe des Auftraggebers oder Dritter in den Gegenstand vorgenommen werden, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen, ohne dass der Auftraggeber e-shelter zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat.

(4) Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind Fehler, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Auftraggeber verursacht werden. Gleiches gilt für Schäden durch höhere Gewalt (z. B. Blitzschlag), Mängel durch Verschleiß bei Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile, Mängel durch nichtbestimmungsgemäßen Gebrauch oder durch Verschmutzung sowie für Schäden durch außergewöhnlich mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.

(5) Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, Ansprüche des Auftraggebers (vertraglich und außervertraglich) gegen e-shelter und ihre Erfüllungsgehilfen, einschließlich Schadensersatzansprüche wegen mittelbarer und unmittelbarer Schäden sowie aus der Durchführung der Nacherfüllung, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von e-shelter oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet e-shelter nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von e-shelter jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(6) Die in Teil 2 Ziff. I. 4.(1) und Teil 2 Ziff. II. 2 (1) genannte Gewährleistungsfrist von zwölf (12) Monaten gilt auch für eventuelle Ansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung von Nebenpflichten, aus positiver Vertragsverletzung, und Verschulden bei Vertragsabschluss. Dies gilt jedoch nicht in Fällen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf); insoweit gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

(7) Die sich aus Teil 2 Ziff. III. 4 (5) und Teil 2 Ziff. III. 4 (6) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit e-shelter einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die erbrachte Leistung bzw. die Beschaffenheit einer verkauften Sache übernommen hat sowie für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.

5. Eigentumsvorbehalt

(1) Verkaufte Gegenstände und Anlagen bleiben Eigentum von e-shelter bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Auftraggeber aus der bestehenden Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche. Gleiches gilt, soweit anlässlich von Reparaturen eingefügter Ersatzteile o. ä. nicht wesentliche Bestandteile werden. Der Eigentumsvorbehalt erlischt mit erstmaliger Erfüllung der offen stehenden Forderungen.

(2) Bis zur erstmaligen Erfüllung aller offen stehenden Forderungen dürfen die Gegenstände, Anlagen und Teile nicht weiterveräußert, vermietet, verliehen bzw. verschenkt und auch nicht bei nicht qualifizierten Dritten in Reparatur gegeben werden. Ebenso sind Sicherungsübereignung und Verpfändung untersagt. Dem Auftraggeber ist die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Voraussetzung gestattet, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf einschließlich sämtlicher Nebenrechte in Höhe der Rechnungswerte von e-shelter bereits jetzt an diese abgetreten werden. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Auftraggeber zum Besitz und ggf. zum Gebrauch des Gegenstandes berechtigt, so lange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Der Auftraggeber hat zudem die Pflicht, die Gegenstände, Anlagen und Teile während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und alle vorgesehene Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich von e-shelter ausführen zu lassen.

(3) Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann e-shelter nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, die Gegenstände, Anlagen und Teile vom Auftraggeber heraus verlangen und nach einer weiteren angemessenen Fristsetzung unter Verrechnung auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Bei Teilzahlungsgeschäften eines nicht als Kaufmann in das Handelsregister eingetragenen Auftraggebers gilt die Rücknahme als Ausübung des Rücktrittsrechts.

(4) Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung der Gegenstände, Anlagen und Teile trägt der Auftraggeber. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändungen oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Auftraggeber e-shelter sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt von e-shelter hinzuweisen. Der Auftraggeber trägt alle Kosten, die zur Aufhebung eines unberechtigten Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Gegenstände, Anlagen und Teile erforderlich sind, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

(5) e-shelter verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherungen auf Wunsch des Auftraggebers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 25 % übersteigt.

6. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibung und der Preise (soweit nicht gesondert vereinbart)

(1) Beabsichtigt e-shelter die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Leistungsbeschreibung oder die Preise zu ändern, wird e-shelter dem Auftraggeber ein schriftliches Angebot auf Vertragsänderung machen. Sofern der Auftraggeber diesem Angebot nicht oder nicht form- und fristgemäß (vgl. Teil 2 Ziff. III. 6 (2)) widerspricht, gilt das Angebot als angenommen. In diesem Fall tritt die Vertragsänderung einen (1) Monat nach Zugang des Angebots in Kraft. Widerspricht der Auftraggeber hingegen form- und fristgerecht dem Angebot, so gilt der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen ohne Änderung fort.

(2) Der Widerspruch des Auftraggebers (vgl. Teil 2 Ziff. III. 6 (1)) ist nur dann form- und fristgemäß, wenn der Widerspruch schriftlich erfolgt und innerhalb eines (1) Monats nach Zugang des Angebots bei e-shelter eingeht. e-shelter wird auf die Anforderungen an den Widerspruch und die in Teil 2 Ziffern III. 6. (1) – III. 6. (2) genannten Rechtsfolgen ausdrücklich in dem Angebot hinweisen.

(3) Hat der Auftraggeber form- und fristgerecht widersprochen und teilt e-shelter dem Auftraggeber daraufhin schriftlich mit, dass eine Fortsetzung des Vertrages ohne die Vertragsänderung für e-shelter aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unzumutbar sein wird, kann der Auftraggeber den Vertrag innerhalb eines (1) Monats ab Zugang der Mitteilung kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sofern der Auftraggeber (a) nicht oder nicht form- und fristgemäß kündigt oder (b) nicht ausdrücklich schriftlich innerhalb eines (1) Monats ab Zugang der Mitteilung erklärt, dass er die Erfüllung des ungeänderten Vertrages verlange, gilt dies als dauerhafter Verzicht des Auftraggebers auf diejenige Leistung, deren Erbringung für e-shelter laut der Mitteilung unzumutbar ist. In diesem Fall ist e-shelter berechtigt, den Vertrag so durchzuführen, als ob die Vertragsänderung in Kraft getreten wäre.

(4) Sofern die Kündigung des Auftraggebers (Teil 2 Ziff. III. 6. (3)) form- und fristgemäß erfolgt, wird hierdurch der Vertrag zum Ablauf des Monats, in dem die Kündigung bei e-shelter eingeht, beendet. e-shelter wird auf die Anforderungen an die Kündigung und die Erklärung unter Teil 2 Ziff. III. 6. (3) (b) sowie auf die in Teil 2 Ziffer III. 6. (3) – III. 6. (4) genannten Rechtsfolgen ausdrücklich in der Mitteilung hinweisen.

(5) Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes und bei nachgewiesener Änderung der Lohnkosten ist e-shelter berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

Teil 3 Gemeinsame Bestimmungen für Teil 1 und 2

1. Datenschutz

(1) Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), vor allem die §§ 27 ff. BDSG für nicht-öffentliche Stellen in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) Insbesondere gilt § 5 BDSG (Datengeheimnis).

(3) Bei Nichteinhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen finden die Haftungsregelungen nach Maßgabe von Teil I bzw. II Anwendung.

(4) Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen erhaltenen Daten über den Vertragspartner im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Vertrages zweckmäßig erscheint.

2. Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Trägern von öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der e-shelter. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(2) Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Lieferungen und Leistungen der e-shelter security GmbH

Seite 5/5

(3) Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht. Dies gilt auch, wenn e-shelter nicht ausdrücklich widerspricht oder wenn e-shelter in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die geschuldete Leistung erbringt.

(4) Von den oben genannten Bedingungen abweichende Vereinbarungen bei Vertragsschluss bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch e-shelter.

3. Sonstiges

(1) Angebote und Planungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne schriftliche Genehmigung von e-shelter weder vervielfältigt noch weitergegeben werden. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber zur Schadenersatzleistung verpflichtet. Die von e-shelter zur Nutzung überlassenen Programme sind urheberrechtlich geschützt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Programme ausschließlich für sich und nur im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit einzusetzen.

Mit der Entgegennahme der Programme verpflichtet es sich, diese ohne e-shelters Zustimmung weder zu vervielfältigen noch vervielfältigen zu lassen sowie von den Programmbeschreibungen keine Kopien zu fertigen oder fertigen zu lassen und keinem unbefugten Dritten die Programme oder Kopien zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber zur Schadenersatzleistung verpflichtet.

(2) Bei Übertragungen über das öffentliche Fernsprechnetz oder andere Übertragungsmedien bietet der Auftragnehmer für die Herstellung der Verbindung und die Übertragung der Meldungen keine höhere als die diesem Übertragungsdienst eigene Sicherheit.

(3) Gebühren, die vom Netzbetreiber, Polizei, Feuerwehr oder Dritten aufgrund der vereinbarten Lieferungen und Leistungen erhoben werden, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

(4) e-shelter ist, sich bei der Erfüllung unserer Verpflichtungen anderer zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

(5) Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ausgeschlossen, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Bei Ergänzungs- und Folgeaufträgen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Sie werden spätestens zum Zeitpunkt der jeweiligen Lieferung bzw. Leistungserbringung wirksam.

(6) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein sollten, so sollen sie so umgedeutet werden, dass der mit der ungültigen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt. Sollte eine Umdeutung nicht möglich sein, verpflichten die Parteien sich, eine Vereinbarung zu treffen, mit der der mit der ungültigen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck so weitgehend wie möglich erreicht wird.

Stand: Januar 2019

e-shelter security GmbH
Eschborner Landstraße 100
60489 Frankfurt am Main

Geschäftsführer:
Dr. Tristan Haage
Rupprecht Rittweger
Bernhard Scharf
Dirk Schultes

Amtsgericht Frankfurt am Main
HRB 57470

Steuernummer
452 324 7165